

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zum ASIV-Entwurf Stellung nehmen zu können, danke ich Ihnen im Namen der kommunalen Verbände bestens. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbände ergeben sich zum Entwurf die folgenden Bemerkungen:

Gesetzgebung

- Der Entwurf ist noch einmal auf eine einheitliche Terminologie hin zu überprüfen, teilweise werden für das Gleiche verschiedene Begriffe verwendet (Eltern, zahlungspflichtige Personen, Pflegeeltern, etc.).
- Es ist zu klären, ob Aufzählungen alternativ oder kumulativ zu verstehen sind (z.B. Art. 6 und Art. 14)

Ermittlung der Familienverhältnisse

- In der ASIV ist zu klären, wie die Familienverhältnisse ermittelt werden (z.B. Stichtag Familiengrösse).

Berichterstattung (Art. 7)

- Die Vorgaben der GEF zur Berichterstattung der Leistungserbringer an die Gemeinden müssen sich auf ein absolutes Minimum beschränken. Die Gemeinden bestimmen, wie die Berichterstattung daherkommen soll (zusätzliche gemeindeeigene Vorgaben müssen möglich bleiben).

Periodizität der Aufsichtsbesuche der Gemeindebehörden (Art. 8)

- Es genügt, wenn die Gemeindebehörden ein Mal pro Ermächtigungsdauer (und nicht jedes Jahr) einen Aufsichtsbesuch durchführt. Bekanntermassen sind Aufsichtsbesuche nicht immer sehr sinnvoll, es braucht andere Instrumente, welche die Qualität sicherstellen.

Zugänglichkeit (Art. 12)

- Die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Prioritäten ist zu imperativ formuliert. Den Gemeinden ist diesbezüglich ein gewisser Handlungsspielraum zu gewähren. Die Rede soll nicht von „müssen“, sondern von „sollen“ sein, damit dieser Handlungsspielraum erhalten bleibt.

Anrechenbare Beiträge Offene Jugendarbeit (Art. 63 Abs. 3)

- Die Vorgabe, wonach mindestens 70% der Aufwendungen als Personalkosten ausgewiesen werden muss, erscheint problematisch. Es muss zumindest möglich sein, auch Aufwendungen aus Mandaten (Sachaufwand) diesem Mindestbetrag von 70% zuzuweisen. Es ist nicht einzusehen, wieso eine Anstellung erfolgen muss und eine Mandatierung nicht angerechnet werden soll.

Wir bitten Sie höflich, unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch

www.begem.ch